

Gesetz
über die Vereinigung der Gemeinde Kreiensen
und der Stadt Einbeck, Landkreis Northeim

Vom 18. Juli 2012

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

¹Die Gemeinde Kreiensen und die Stadt Einbeck werden vereinigt, indem die Gemeinde Kreiensen in die Stadt Einbeck eingegliedert wird. ²Zugleich wird die Gemeinde Kreiensen aufgelöst.

§ 2

(1) Die Stadt Einbeck ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Kreiensen.

(2) ¹Soweit die bisherige Gemeinde Kreiensen und die Stadt Einbeck in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmen, gilt in dem eingegliederten Gebiet das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Kreiensen fort, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2014. ²Nach Ablauf dieser Frist tritt in dem eingegliederten Gebiet das Recht der Stadt Einbeck in Kraft. ³Die Hauptsatzung der Stadt Einbeck gilt bereits ab dem Zeitpunkt der Vereinigung auch auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Kreiensen. ⁴Unberührt bleibt das Recht der Stadt Einbeck, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben.

(3) Ortsrecht, das nur für örtlich begrenzte Teilgebiete der bisherigen Gemeinde Kreiensen gilt, sowie Benutzungssatzungen für öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) gelten fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

§ 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 4

(1) ¹In der Stadt Einbeck finden am 20. Januar 2013 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr eine Gemeindewahl und eine Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters statt. ²Die in Satz 1 genannten Wahlen sind so durchzuführen, als seien die §§ 1 und 2 bereits in Kraft getreten. ³Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden von einem Gremium wahrgenommen, das sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Verwaltungsausschüsse der Gemeinde Kreiensen und der Stadt Einbeck zusammensetzt, die diesen am Tag der Verkündung dieses Gesetzes angehören; den Vorsitz führt der Bürgermeister der Stadt Einbeck. ⁴Sieht der Gebietsänderungsvertrag die Einrichtung von Ortschaften vor, so gilt für die Wahl der Ortsräte § 91 Abs. 2 NKomVG entsprechend. ⁵Die Mitgliederzahl der Ortsräte bestimmt sich abweichend von § 91 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nach dem Gebietsänderungsvertrag.

(2) ¹Das Gremium nach Absatz 1 Satz 3 beruft die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Gemeinde Kreiensen und die Stadt Einbeck machen die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Über die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Fälle hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 und § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen auch nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes im Rat der Gemeinde Kreiensen oder im Rat der Stadt Einbeck mit mindestens einer Person vertreten war, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden war.

(4) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

(5) Für die in Absatz 1 genannten Wahlen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen⁷Verordnung mit folgenden Maßgaben:

1. § 42 Abs. 6 Sätze 1 und 2 Nr. 2 sowie § 43 Abs. 3 NKWG gelten entsprechend,
2. die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge endet abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 NKWG am 66. Tag vor der Wahl um 18.00 Uhr,
3. die Zulassung der Wahlvorschläge erfolgt abweichend von § 28 Abs. 5 NKWG spätestens am 58. Tag vor der Wahl,
4. in § 16 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) ist jeweils nicht auf den 35., sondern auf den 42. Tag vor der Wahl abzustellen und
5. ein Wahlschein kann abweichend von § 23 Abs. 5 Satz 1 NKWO bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13.00 Uhr, beantragt werden.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 4 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 18. Juli 2012

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David McAllister